



STATUTEN

des

SKI CLUB DAVOS

(Entwurf, 28.07.2026)

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen "Ski Club Davos" (SCD) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski Club Davos gehört mit allen seinen Mitgliedern (ausgenommen Gönner) dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Bündner Skiverband (BSV) an. Die Statuten und Reglemente von Swiss-Ski sowie des BSV sind für den Ski Club Davos und dessen Mitglieder verbindlich.

Der Ski Club Davos wurde am 12. Februar 1903 gegründet. Er hat Sitz in Davos.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Mitglied, Senior etc. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Art. 2 *Zweck und Ziele*

Der Ski Club Davos bezweckt die Förderung des Ski- und Schneesportes in allen Disziplinen und Leistungsbereichen sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit. Der SCD steht allen etablierten und neuen Schneesportarten offen. Er betreibt direkt oder indirekt (z.B. über eine Tochtergesellschaft) clubeigene Skihütten. Er kann zu diesem Zweck Grundstücke und Immobilien an- und verkaufen.

Im Rahmen seines Zweckes kann der Ski Club Davos weiteren Verbänden und Vereinigungen beitreten oder mit anderen Vereinen gemeinsame Aktivitäten entwickeln.

II. ANERKENNUNG ETHIK-CHARTA, ETHIK-STATUT UND DOPING-STATUT VON SWISS OLYMPIC

Art. 3 *Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut von Swiss Olympic*

Als Mitglied von Swiss-Ski und des BSV unterstehen der Ski Club Davos und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

Der Ski Club Davos setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, und fairen Sport ein. Seine Organe und Mitglieder halten sich an diese Grundsätze. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen namentlich die entsprechenden Vorgaben des Internationalen Ski und Snowboard-Verbandes FIS sowie des Ethik-Statuts von Swiss-Ski.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 *Verbandsmitgliedschaft*

Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Gönner) sind automatisch Mitglieder des Bündner Skiverbandes (BSV) und von Swiss-Ski.

Art. 5 *Mitgliederkategorien*

Im Ski Club Davos bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- 5.1 Aktivmitglieder
- 5.2 Passivmitglieder
- 5.3 Ehrenmitglieder
- 5.4 Jugendmitglieder
- 5.5 Familienmitglieder
- 5.6 Gönner

Mit Ausnahme der Gönner können nur natürliche Personen die Mitgliedschaft des Ski Club Davos erwerben. Für Wettkämpfe gelten die Kategorien der Wettkampf-Reglemente.

Art. 6 *Aktivmitglieder*

Aktivmitglieder sind Personen, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Als Aktivmitglieder gelten:

- Junioren
- Senioren
- Clubveteranen
- lebenslängliche Mitglieder.

Junioren sind Clubmitglieder, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, bis sie das 20. Altersjahr vollendet haben. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Senioren sind Clubmitglieder, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

Clubveteranen sind Clubmitglieder, die dem SCD während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand zu Veteranen ernannt und Swiss-Ski gemeldet.

Lebenslängliche Mitglieder sind Clubmitglieder, die durch einmalige Beitragsleistung ihre Verpflichtungen dem SCD gegenüber auf Lebzeiten erfüllen. Dieser einmalige Beitrag beträgt mindestens das 20fache des Jahresbeitrages für Senioren.

Art. 7 *Passivmitglieder*

Passivmitglieder sind natürliche Personen, die den Club finanziell unterstützen, den Skisport jedoch nicht mehr ausüben. Passivmitglieder bezahlen einen Beitrag. Sie haben ebenfalls ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 *Ehrenmitglieder*

Wer sich um den Ski Club Davos oder um den Wintersport im Interesse des Sportortes Davos besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied wird Swiss-Ski in der entsprechenden Mitgliederkategorie gemeldet. Es hat ein Stimm- und Wahlrecht. Es bezahlt keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 9 *Jugendmitglieder*

Jugendmitglieder gehören der Jugendorganisation (JO) an, bis sie das 15. Altersjahr vollendet haben. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 *Gönner*

Als Gönner können Personen, Organisationen oder Institutionen, die sich in irgendeiner Form dem Skisport verpflichtet fühlen, im Ski Club Davos aufgenommen werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen jährlichen Gönnerbeitrag.

Art. 11 *Familienmitglieder*

Als Familienmitglieder können Familien bzw. Eltern mit ihren Kindern Aufnahme finden. Die Familienmitgliedschaft erlischt, sobald das jüngste Familienmitglied das 15. Altersjahr erreicht hat. Familienmitglieder üben ihr Stimmrecht durch die Eltern aus. Wahlberechtigt sind die Eltern. Gegenüber von Swiss-Ski sind alle Familienmitglieder entsprechend der statutarisch richtigen Swiss-Ski Mitgliederkategorie zu melden und beitragspflichtig.

Art. 12 *Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 12.1 durch Austritt. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Ski Club Davos zuzustellen.
- 12.2 bei Tod des Mitgliedes oder Erlöschen der juristischen Person (Gönner).
- 12.3 durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes, nachdem sich ein Mitglied trotz 2-maliger Mahnung mit seinem Jahresbeitrag in Verzug befindet.
- 12.4 durch Ausschlussbeschluss der Generalversammlung, die darüber mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst. Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen über einen zu leistenden Sonderbeitrag nach Art. 30 Ziff. 3 nicht erfüllt, wenn es wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen des SCD zuwiderhandelt.

Aus dem SCD ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Clubvergünstigungen und an einem allfälligen Clubvermögen. Im Falle des Ausschlusses des Mitgliedes gemäss Ziff. 12.3 und 12.4 bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgt.

IV. ORGANE UND ORGANISATION

Art. 13 *Organe*

Der Ski Club Davos hat folgende Organe:

- 13.1 Generalversammlung (Art. 14 - 17)
- 13.2 Vorstand (Art. 18 - 21)
- 13.3 Rechnungsrevisoren (Art. 22).

1. Generalversammlung

Art. 14 *Die Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Ski Club Davos. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich binnen sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können je nach Bedarf einberufen werden. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch Publikationen im Cluborgan, in der lokalen Presse oder mittels persönlicher Einladung einberufen. Jede rechtzeitig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 15 *Kompetenzen der Generalversammlung*

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse und Kompetenzen zu:

- 15.1 Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und der Kommissionspräsidenten.
- 15.2 Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- 15.3 Genehmigung des Jahresbudgets.
- 15.4 Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 15.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 15.6 Ausschluss von Mitgliedern.
- 15.7 Genehmigung der Leitlinien des Clubs.
- 15.8 Änderung oder Ergänzung der Clubstatuten.
- 15.9 Auflösung des Clubs.
- 15.10 Anerkennung von Sektionen und Untergruppen des Ski Club Davos.

- 15.11 Beschlussfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind und die der Generalversammlung von Gesetzes wegen vorbehalten bleiben.

Art. 16 *Einberufungs- und Antragsverfahren*

Ein Fünftel (1/5) aller Mitglieder, die Generalversammlung oder der Vorstand können eine ausserordentliche Generalversammlung beantragen. Sie muss innert dreier Monate abgehalten werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis 10 Tage nach Versand oder Publikation der Einladung zur Generalversammlung zu beantragen, dass ein bestimmtes Traktandum behandelt wird.

Zum Eintreten auf nicht traktandierte Geschäfte, vorgelegt durch den Vorstand oder einen Versammlungsteilnehmer, bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 17 *Abstimmungen und Wahlen*

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der Versammlungsteilnehmer. Bei Abstimmungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Auflösung des SCD, den Ausschluss von Mitgliedern und bei Abberufung des Gesamtvorstandes bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Versammlungsteilnehmer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

Bei geheimen Wahlen ist der erste Wahlgang frei. Für den zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als die Versammlung zu wählen beschlossen hat. Zur Bestimmung der im zweiten Wahlgang wählbaren Kandidaten ist das Resultat des ersten Wahlganges massgeblich.

2. Vorstand

Art. 18 *Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Präsident wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll jedoch 12 Jahre nicht überschreiten. Für den Fall, dass mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt, soll die gesamte Amtszeit 15 Jahre nicht überschreiten.

Die Vereinsmitglieder haben im Hinblick auf die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung ein Antragsrecht.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Finanzchef
- 3 - 5 weitere Mitglieder.

Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder muss in der Gemeinde Davos domiziliert sein. Es wird im Weiteren eine angemessene Vertretung beider Geschlechter im Vorstand angestrebt.

Art. 19 *Kompetenzen des Vorstandes*

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, er leitet die Clubangelegenheiten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Insbesondere ist er zuständig für:

- 19.1 Vertretung des Clubs nach aussen.
- 19.2 Endgültiger Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern, wobei ein ablehnender Entscheid keiner Begründung bedarf.
- 19.3 Wahl, Anstellung und Aufsicht des Clubsekretariates.
- 19.4 Beschlüsse über die Durchführung von Veranstaltungen sowie über die Teilnahme an solchen und die Regelung des Sportbetriebes mitsamt der Nachwuchsförderung.
- 19.5 Verfügungsgewalt pro ausserordentliche Aufwendung über einen Kredit von maximal 20 Prozent der Parsennhütten-Zinseinnahmen des Vorjahres bzw. des Baurechtszinses des Vorjahres und Verfügungsberechtigung innerhalb des von der Generalversammlung festgesetzten Budgets.
- 19.6 Die Betriebsführung der Skihütten (soweit diese direkt durch den Ski Club Davos erfolgt) mit den erforderlichen Tätigkeiten wie Aufsicht, Erlass von Hausordnungen, Abschluss von Pacht- und Anstellungsverträgen.
- 19.7 Entscheid über die Entschädigung von Vorstands- und Kommissionsmitgliedern, wobei der Vorstand diesbezüglich ein Reglement erlässt.
- 19.8 Der Vorstand legt sein Augenmerk auf eine professionell geführte Nachwuchsförderung in den Bereichen Ski alpin, Ski nordisch und, soweit notwendig, in anderen Sportbereichen. Der Vorstand ist berechtigt, vollamtliche Trainer einzustellen. Er erlässt deren Pflichtenheft und regelt die Anstellungsbedingungen.

Art. 20 Verfahren

Der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.

Er zeichnet rechtsgültig mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für den Zahlungsverkehr zeichnet der Finanzchef einzeln.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Die einzelnen Geschäfte sind zu traktandieren. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Beschlussprotokolle geführt.

Art. 21 Interessenkonflikte / Verbot der Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Vorstandsmitglied hinsichtlich eines Vorstandsbeschlusses, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser ein anderes Vorstandsmitglied. Bestreitet das betreffende Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in ihrem Namen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 22 Rechnungsrevisoren

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben. Dieser wird der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

4. Sekretariat

Art. 23 Sekretariat

Der SCD unterhält ein Clubsekretariat. Das Sekretariat führt die ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte und ist für seine Arbeit besoldet. Es arbeitet unter der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft und regelt die Anstellungsbedingungen. Das Sekretariat kann auch von einem Vorstandsmitglied geführt werden.

5. Sektionen und Untergruppen

Art. 24 Sektionen

Sektionen sind regionale Zusammenschlüsse von mindestens 30 Aktivmitgliedern des SCD. Im Interesse des Ski- und Tourismusortes Davos unterstützt der SCD die Gründung und den Fortbestand solcher Sektionen, mit den ihm notwendig erscheinenden Möglichkeiten und Mitteln.

Art. 25 Untergruppen

Untergruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens 30 Aktivmitgliedern des SCD, die neben dem eigentlichen Skisport eine andere skiähnliche Sportart speziell fördern. Der SCD unterstützt die sportartspezifischen Bemühungen und Aktivitäten der Untergruppen, wobei wichtige Bekanntmachungen der Untergruppen der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Jede Untergruppe hat sich ein Reglement zu geben, das mit seinen Zielsetzungen nicht im Widerspruch zu den Statuten des SCD steht.

Art. 26 Gemeinsame Bestimmungen

Sektionen und Untergruppen sind im Rahmen ihrer Zielsetzungen autonom. Sie haben keinen Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand oder auf Ausrichtung fester Unterstützungsbeiträge. Die Anerkennung der Sektionen und Untergruppen obliegt der Generalversammlung.

6. Kommissionen

Art. 27 *Kommissionen*

Der Vorstand kann zur Erledigung von besonderen Aufgaben ständige oder zeitweilige Kommissionen bilden. Über die Zusammensetzung der Kommissionen befindet er mit Ausnahme des Kommissionspräsidenten frei. Die Kommissionen unterstehen dem Vorstand. Sie sind gegenüber dem Vorstand antragsberechtigt und können vom Vorstand je nach Bedarf zu seinen Sitzungen eingeladen werden. Der Präsident oder weitere Vorstandsmitglieder können in diesen Kommissionen Einsitz nehmen. Der Kommissionspräsident wird auf 3 Jahre gewählt.

V. PUBLIKATION

Art. 28 *Cluborgan*

Der Vorstand kann eine Clubzeitung herausgeben und einen Pressedienst bilden. Publikationsorgan des Clubs ist die periodisch erscheinende Clubzeitung oder die lokale Presse.

VI. FINANZEN

Art. 29 *Mittel*

Die finanziellen Mittel des SCD bestehen aus:

- 29.1 Clubvermögen und dessen Erträgen
- 29.2 Jahresbeiträgen der Mitglieder
- 29.3 Erlös aus dem Betrieb (direkt oder indirekt) von Skihütten
- 29.4 Gönnerbeiträgen, Spenden, Vermächtnisse, Schenkungen etc.
- 29.5 Anderen Einnahmen.

Art. 30 *Mitgliederbeiträge*

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und setzen sich wie folgt zusammen:

- 30.1 Jährlicher Clubbeitrag
- 30.2 Jährlicher Beitrag an den BSV und an Swiss-Ski
- 30.3 Allfälliger Sonderbeitrag.

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Clubs. Für diese haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Art. 31 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTSETZUNG

Art. 32 *Auflösung des Clubs*

Die Auflösung des Clubs wird durch die Generalversammlung beschlossen. Diese entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach gültig beschlossener Auflösung ist die Liquidation durch den Vorstand durchzuführen. Über die Verwendung eines allfälligen Aktivvermögens und der Akten bestimmt die Generalversammlung.

Art. 33 *Statutenrevision*

Statutenänderungen und -ergänzungen können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 34 *Datenschutz*

Der Verein erhebt und bearbeitet Personendaten im Einklang mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und der dazugehörigen Verordnung (DSV).

Art. 35 *Gesetzliche Bestimmungen*

Soweit diese Statuten nichts bestimmen, werden die Statuten in 1. Linie von Swiss-Ski und in 2. Linie vom BSV in analoger Weise angewendet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Vereinsrecht (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 36 *Inkraftsetzung*

Diese Statuten sowie allfällige Änderungen sind von Swiss-Ski zu genehmigen.

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung des Ski Club Davos am [...] genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 5. September 2014.

Davos, den

Ski Club Davos:

Claudia Paoletta-Rageth
Präsidentin

Georg Mattli
Aktuar

durch Swiss-Ski Schweizerischer Skiverband genehmigt am:

[...]

[...]